



An die
Bezirksregierung Köln
Per Mail an
Einwendungen25@brk.nrw.de

Schützenstraße 45
40211 Düsseldorf
Iko Tönjes
- Sprecher des Vorstands
Telefon p.: 0171 2809740
Mail: info@vcd-nrw.de

Düsseldorf, den 22.6.2024

Einwendungen zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900

Der Verkehrsclub Deutschland Landesverband NRW e.V. (VCD NRW) möchte ergänzend zu der vom VCD NRW übernommenen Stellungnahme des VCD Kreisverband Bonn / Rhein-Sieg / Ahr e.V. folgende Einwendungen machen bzw. betonen:

Die Berechnung der **THG-Emissionen** bezieht sich nur auf die verkehrlichen Emissionen. §13 des Klimaschutzgesetzes in Verb. mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023 des Bundes erfordert aber eine Lebenszyklus-Betrachtung, also einschließlich u.a. der baubedingten Emissionen. Das halten wir für einen erheblichen methodischen Fehler.

Die **Verkehrsuntersuchung** wird im Ergebnisbericht erstaunlich knapp abgehandelt, obwohl das doch entscheidend für die Bewertung des Projekts ist. Der Bericht zur Verkehrsuntersuchung ist auf den aktuellen Seiten der Bezirksregierung zum Planfeststellungsverfahren nicht zu finden, uns liegt aber der Bericht vom Dezember 2019 vor. Wir bezweifeln, dass die Datengrundlage von etwa 2015 und die damalige Netzfortschreibung die heutige Situation ausreichend aktuell abbilden, mit Blick auf völkerrechtlich verbindliche Klimaziele, Entwicklung von CO₂- und Maut-Abgaben, Bedarfsplan-Änderungen, angekündigter Vorrangpolitik für die Schiene, dauerhafte Veränderungen der Mobilität durch Corona und Digitalisierung u.a.m.

Ersatzneubauten im Fernstraßennetz sind notwendig, müssen aber aus politischen, finanziellen und Kapazitäts- Gründen so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Investitionen müssen unbedingt zum Klimaschutz beitragen. Und wir brauchen alle verfügbaren Planungs- und Baukapazitäten, um das gesamte Straßennetz, insbesondere die Brücken, möglichst zügig zu sanieren. Ersatzbauten, die wesentlich Ausbauten sind, sind da in der Regel schädlich.

Anmerkung: Der VCD NRW ist klageberechtigt im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes.

Mt freundlichen Grüßen

Sprecher des VCD NRW